



Gemeinde Oberdischingen Alb-Donau-Kreis

Benutzungs- und Gebührensatzung Verlässliche Betreuung an der Josef-Karlmann-Brechenmacher-Grundschule in der Gemeinde Oberdischingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

In Oberdischingen werden den Schülerinnen und Schülern der Josef-Karlmann-Brechenmacher-Schule eine Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule angeboten. Träger dieses kostenpflichtigen Angebotes ist die Gemeinde Oberdischingen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für angemeldete Kinder.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die verlässliche Grundschule bietet eine Betreuung unmittelbar vor und nach dem vormittäglichen Unterricht an.
- (2) Die Betreuung in der verlässlichen Grundschule findet Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (maximal 30 Stunden pro Woche, inklusive Schulunterricht) auf dem Grundschulgelände statt.
- (3) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Sie beinhalten insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Unterricht findet nicht statt.
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 3 Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Betreuung in der verlässlichen Grundschule erfolgt ausschließlich nach einer verbindlichen Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt für ein ganzes Schuljahr nach § 26 SchulG.
- (2) Eine Betreuung ohne Anmeldung kann auch in Einzel- und/oder Ausnahmefällen nicht gewährt werden.
- (3) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuung der verlässlichen Grundschule erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Betreuungsvereinbarung.
- (4) In Einzelfällen, z.B. unterjähriger Zu- oder Wegzug, kann das Amt für Bildung und Personal über eine abweichende Regelung bei den Aufnahme- und Kündigungskriterien entscheiden.
- (5) Das Betreuungsverhältnis endet ohne schriftliche Kündigung zum Schuljahresende.
- (6) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum von zwei Wochen
 - Bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühren
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4

Schließzeiten

- (1) An Schließtagen der Josef-Karlmann-Brechenmacher-Grundschule (z.B. am Pädagogischen Tag) findet keine Betreuung in der verlässlichen Grundschule statt.
- (2) Am ersten Schultag nach den Sommerferien beginnt der Unterricht zur zweiten Stunde. Ab diesem Tag beginnt die Betreuung regulär.

§ 5 Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung ist kein Bestandteil der Betreuung im Sinne der verlässlichen Grundschule. Kinder können in den Ferien unabhängig von dieser Betreuungsform zu einer Betreuung angemeldet werden, sofern eine Ferienbetreuung angeboten wird.

§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich. Das Betreuungspersonal hat die gleichen Weisungsbefugnisse, wie die Lehrerschaft. Den Anweisungen haben die Kinder Folge zu leisten.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Betreuungszeitraum sowie den direkten Weg zwischen dem Zuhause der Schülerinnen und Schüler und der Schule (Schulwegeplan).
- (3) Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (4) Die Kinder werden von den Betreuungskräften unmittelbar nach dem Ende der Betreuung nach § 2 Abs. 2 selbstständig an der Türe der Einrichtung entlassen. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (5) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden.
- (6) Das Verlassen der Betreuung zu individuellen Zeiten kann nur durch einen persönlichen Telefonanruf oder ein schriftliches (elektronisches) Einverständnis der Sorgeberechtigten erfolgen.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (8) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen.
- (9) Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für die Betreuung in der verlässlichen Grundschule durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung als verbindlich anerkannt.

§ 8 Betreuungsgebühr, Entstehen der Fälligkeiten

- (1) Für die Betreuung wird von dem/den Sorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 20,00€ pro Monat erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt zum jeweiligen Schuljahresende oder durch Ausschluss.
- (3) Die monatlich zu entrichtenden Gebühren werden in zwei Raten – im Dezember (80,00€ für die Monate September – Dezember) und im Juli (140,00€ für die Monate Januar - Juli) – fällig und abgebucht.
- (4) Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit der Betreuungskraft oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.
- (5) Pandemiebedingte Betreuungsausfälle werden nicht erstattet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, 28.07.2022


Friedrich Nägele
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.